



Landratsamt Emmendingen

-untere Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Denzlingen (B3)

Änderungsbeschluss Nr. 6 (Zweckänderung) vom 25.03.2021

1. Das Landratsamt Emmendingen -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung der Zweckbestimmung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Denzlingen (B3)** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.
Die beim Flurbereinigungsbeschluss vom 28.07.1997 in der Gebietskarte festgelegten Flächen, die an der Verteilung des Landverlustes nicht teilnehmen, werden angepasst.
Die Änderungen der Flächen sind in dem Deckblatt Nr.3 zur Gebietskarte vom 25.03.2021 ersichtlich.
Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ändert sich durch diesen Beschluss **nicht**.
2. Dieser Beschluss mit Begründung und das Deckblatt Nr.3 zur Gebietskarte vom 25.03.2021 liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Denzlingen, Emmendingen, Sexau und Vörstetten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und das Deckblatt Nr.3 zur Gebietskarte vom 25.03.2021 auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2483) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Emmendingen, Sitz: Freiburg im Breisgau eingelegt werden.
(Hinweis: Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg oder jede andere Stelle des Landratsamts Emmendingen)

Begründung

Im Flurbereinigungsbeschluss wurden Flächen, die zur Umsetzung des Zwecks der Unternehmensflurneuerung nicht verwendet werden können, vom Verfahrenszweck „Verteilung des Landverlustes“ ausgenommen und in der Gebietskarte entsprechend gekennzeichnet. Hierzu gehören die Waldflächen und die gelb gefärbten Flächen, bei denen wegen einer besonderen, bereits vorliegenden (bebaute Hofraumflächen) bzw. vorgesehenen (Bebauungsplangebiete) Nutzungsart eine anderweitige Zuteilung oder ein Landabzug nicht möglich ist. Zur Aufstellung des Flurbereinigungsplans wurden diese Flächen überprüft und an die aktuelle Lage angepasst. Die Anpassung ist erforderlich, da es sich bei einzelnen als Wald bezeichneten Flächen tatsächlich nicht um Wald handelt. Zudem ergaben sich Änderungen von Hofraumflächen und der Ausweisung von neuen Bebauungsplänen. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungszwecks gehört worden.